

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 23. Oktober 2023

Prot.-Nr. 294

Kleine Anfrage Martin Räber (GO) und Tobias Oetiker (OJ) betr. Technische Anschlussbestimmungen (TAB) für Photovoltaikanlagen (PVA) der a.en/Beantwortung

Am 20. September 2023 haben Martin Räber (GO) und Tobias Oetiker (OJ) folgende Kleine Anfrage zuhanden des Gemeindeparlaments eingereicht:

«Die a.en orientiert sich bei den technischen Anschlussbestimmungen (TAB) für Photovoltaikanlagen (PVA) in mehreren Bereichen nicht an den Branchenempfehlungen<sup>1</sup> und erzwingt damit Mehrkosten beim Bau von PVAs in der Höhe von mehreren Tausend Franken pro Anlage.

Diese zusätzlichen Kosten sind eine Hürde für die Investition in PV-Anlagen. Da die Kosten steuerabzugsfähig sind, führt dies zudem zu Steuerausfällen für die Stadt.

Konkret handelt es sich um folgende Vorschriften aus den technischen Anschlussbestimmungen:

## *5.2.3. Verhindern Netzzuschaltung durch Schlüsselschalter*

Nach der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN 2020) ist lediglich die Möglichkeit zur AC- und DC-seitigen Trennung des Wechselrichters vorgeschrieben. Die Begründung für einen extern zugänglichen Schlüsselschalter der a.en ist nicht nachvollziehbar. Denn alle aktuell verkauften Wechselrichter verfügen über eine automatische Abschaltung bei Netztrennung oder Netzstörungen, daher ist ein unkontrolliertes Zuschalten der PVA, wie von der a.en befürchtet, selbst im Zusammenspiel mit Notstromgruppen, technisch gar nicht möglich.

## *5.4.1. Technische Umsetzung des ferngesteuerten Einspeisemanagements*

Alle Anlagen müssen entsprechend den gültigen TAB über eine 16-stufige Leistungssteuerung verfügen. Netzabschaltungen sind jedoch ein sehr seltener Vorgang. Daher können die Mehrkosten für die Installation einer solchen Steuerung durch den weiterhin eingespeisten Strom im Falle einer Teilabschaltung niemals amortisiert werden. Eine (kleine) Anlage im Notfall oder zur Netzstabilisierung komplett vom Netz zu trennen ist problemlos mit einer einstufigen Steuerung möglich.

Im Netzgebiet der AVAG, welches die Primeo AG 2018 von der a.en übernommen hat, wurden die beiden oben beschriebenen Bestimmungen umgehend aufgehoben. Bei Erweiterungen bestehender PVAs müssen die Installationen sogar auf Kosten der Kunden rückgebaut werden.

<sup>1</sup> Vgl. Branchenempfehlung Werkvorschriften CH, WV-CH 2021, VSE.

### Fragen an den Stadtrat:

Welche Meinung hat der Stadtrat zu den oben ausgeführten Themen, gerade auch in Bezug auf den Vergleich mit anderen Verteilnetzbetreibern?

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um eine Anpassung der technischen Anschlussbestimmungen der a.en an die branchenüblichen Gepflogenheiten in Bezug auf Photovoltaikanlagen zu erwirken?»

\* \* \*

### Stadtrat Benvenuto Savoldelli beantwortet die kleine Anfrage im Namen des Stadtrates wie folgt:

*Welche Meinung hat der Stadtrat zu den oben ausgeführten Themen, gerade auch in Bezug auf den Vergleich mit anderen Verteilnetzbetreibern?*

Der Stadtrat ist der Meinung, dass Bestimmungen, welche den Betrieb – unter Einhaltung von Standards, welche einen sicheren Betrieb gewährleisten – übermässig einschränken, eliminiert werden sollen. Das hat die a.en mit dem ferngesteuerten Einspeisemanagement auch gemacht.

*Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um eine Anpassung der technischen Anschlussbestimmungen der a.en an die branchenüblichen Gepflogenheiten in Bezug auf Photovoltaikanlagen zu erwirken?*

Keine. Die Ausgestaltung der Anschlussbestimmungen ist Sache der a.en. Die a.en ist für den sicheren und stabilen Netzbetrieb in Olten verantwortlich. Um dies zu gewährleisten, ist sie berechtigt, innerhalb der geltenden Gesetzgebung und Normen, geeignete technische Massnahmen festzulegen, was sie mit den TAB für Energieerzeugungsanlagen (EEA), welche seit 2014 in Kraft sind, gemacht hat. Die TAB EEA werden periodisch revidiert, um insbesondere technische Entwicklungen berücksichtigen zu können. Die konkreten Vorschriften wurden diesen Sommer durch zwei externe, von der a.en und voneinander unabhängige Fachleute/-institutionen, auf deren Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit hin überprüft.

Zusammenfassend kann daraus folgendes festgestellt werden:

#### **Ferngesteuertes Einspeisemanagement**

Beide Experten kommen zum Schluss, dass diese Vorschrift zwar rechtmässig ist, aber weiter geht als die heute üblichen Regelungen:

**«Die TAB der a.en verlangen v.a. im Bereich der Kleinanlagen < 30 kVA mehr als die aktuellen, heute üblichen Regelungen. Sowohl die Standards als auch die Branchenempfehlungen verlangen heute geringere Werte an die Regelungsstufen. Berücksichtigt man hingegen die zukünftigen Modifizierungsanträge zur Norm, sind die TAB der a.en kongruent.»**

Die a.en hat entschieden, die TAB für Anlagen < 30 kVA anzupassen, sodass auf Wunsch des Produzenten auch ein 1-stufiges Einspeisemanagement (Ein / Aus) möglich ist. Sollte die 16-stufige Steuerung zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich erklärt werden, erfolgt die Nachrüstung zulasten des Produzenten. Diese Anpassung der TAB erfolgt per 1.1.2024, wobei die neue Regelung in der Übergangsphase bereits ab sofort bzw. seit 1.9.2023 angewendet werden kann.

### **Schlüsselschalter**

Die in den TAB beschriebene Lösung/Vorschrift des Schlüsselschalters ist eine mögliche Variante zur Verhinderung von unkontrollierten und/oder unbeabsichtigten Rückspeisungen einer EEA in das Verteilnetz. Diese Variante steht nicht im Widerspruch zu geltenden Normen und Vorgaben.

Andere Verteilnetzbetreiber verlangen lediglich einen abschliessbaren (nicht jederzeit zugänglichen) Anlageschalter. Im Bedarfs-/Notfall ist die gezielte Abschaltung durch den Verteilnetzbetreiber nur möglich, wenn der Schalter umgehend zugänglich ist. Ansonsten wird der VNB wohl den Hauptanschluss trennen.

Da der Eingriff und die Aufwendung des Schlüsselschalters für den Produzenten/ Netzanschlussnehmer i.d.R. vertretbar sind, behält die a.en diese Bestimmung in den TAB bei.

Mitteilungen:  
Gemeindeparlament  
Parlamentsakten  
Direktionsleiter/in entsprechende Direktion  
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

